Gemeinde Quierschied

Bebauungsplan Nr. Q1602 "Am Glückauf"

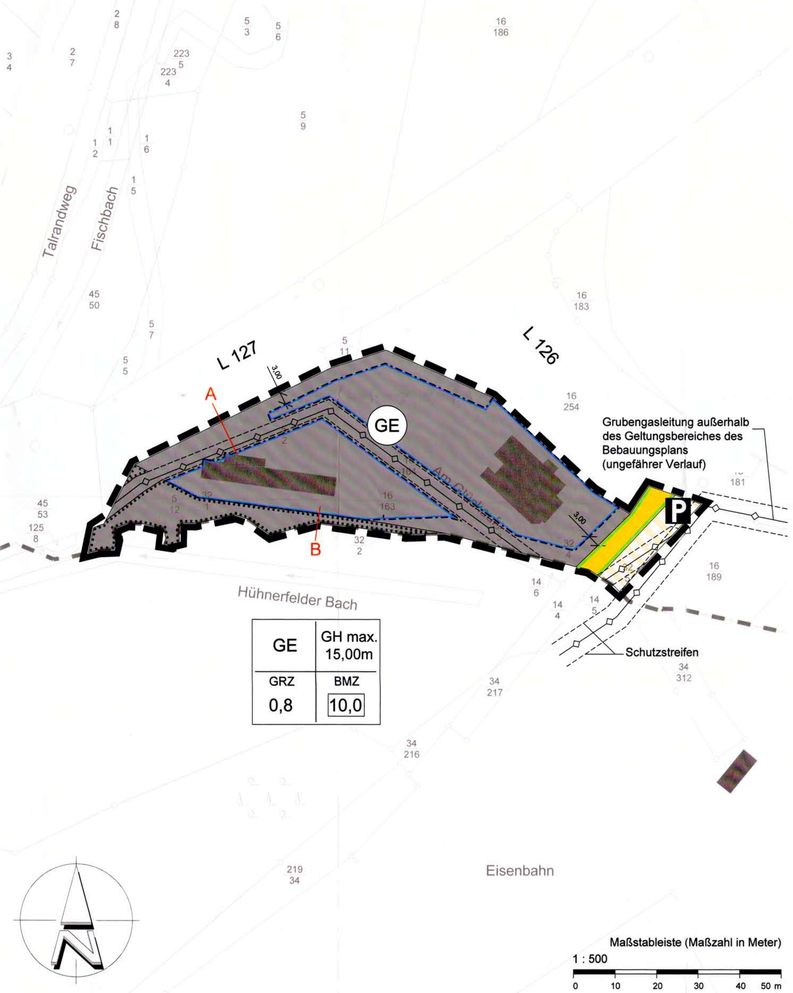

ZEICHENERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

BMZ 10,0 — Baumassenzahl als Höchstmaß

GH max. 15,00m — Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P — Zweckbestimmung: Parkfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptabwasserleitung unterirdisch und Grubengasleitung (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen hier auch: Schutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gemarkungsgrenze

A - B — Abschnittsweise Definition

Füllschema der Nutzungsschablone

GE	GH max. 15,00m	Art der Baulichen Nutzung	Gebäudehöhe
GRZ 0,8	BMZ 10,0	Grundflächenzahl	Baumassenzahl

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen Bund:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV); Stand: Neugefasst durch Bek. v. 14.3.1997 I 504; zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 G v. 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

Rechtsgrundlagen Saarland:

Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert am 16.06.2010 (Amtsbl. S. 1312).

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (Amtsbl. S. 2599).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert am 28.10.2008 (Amtsbl. S. 3).

Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393).

Wassergesetz für das Saarland (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.7.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert am 18.11.2010 (Amtsbl. S. 2588).

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert am 28.10.2008 (Amtsbl. S. 3).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert am 28.10.2008 (Amtsbl. S. 3).

PRÄAMBEL

Aufgrund § 12 saarländisches Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215) i.V.m. §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied am 21.06.2011 den Bebauungsplan Nr. Q 1602 "Am Glückauf" der Gemeinde Quierschied im Ortsteil Quierschied als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 6 und 8 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete (GE) (§ 8 BauNVO)
Das Baugebiet GE gemäß Planzeichnung wird als Gewerbegebiet festgesetzt.
Das Baugebiet GE dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Allgemein zulässig:
1.1.1 Allgemein zulässig sind im Baugebiet GE:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig:
1.1.2 Im Baugebiet GE sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).

Nicht zulässig:
1.1.3 Im Baugebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)
1.1.4 Abweichend von den Festsetzungen unter Ziffer 1.1.1 sind im Gewerbegebiet GE Betriebe und Anlagen des Anhangs, Spalte1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV (5)) fallen, nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO).
1.1.5 In dem Gewerbegebiet sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (1) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten
- LEK Tag = 66 dB(A)/m².
- LEK Nacht = 47 dB(A)/m².

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anhang A4 DIN 45691 (1). Die Anwendung der Summation und der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 (1) ist zulässig (§1 Abs. 4 S.1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21 a BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Baugebiet GE durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt.
2.2 Die zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO) wird durch die Planeinschriebe in den Nutzungsschablonen festgesetzt.
2.3 Die zulässige Baumassenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 21 BauNVO) wird durch die Planeinschriebe in den Nutzungsschablonen festgesetzt.

3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

3.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Planeinschriebe als Gebäudehöhe (GH) in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird dabei als Maximalhöhe der Oberkante Gebäude über der Bezugsebene festgesetzt. Technische Aufbauten sowie Kräne und Krananlagen sind davon ausgenommen (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
3.2 Als Oberkante Gebäude gilt dabei der höchstgelegene Abschluss einer Außenwand oder der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder der Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).
3.3 Als Bezugsebene wird die Straßenendausbauhöhe in der Straßenachse der angrenzenden Erschließungsstraßen bestimmt.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO in der Planzeichnung bestimmt.

5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

5.1 Im Baugebiet GE sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, Balkone, Loggien, Terrassen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen (seitlicher Grenzabstand und sonstige Abstandsflächen) zulässig sind oder zugelassen werden können sowie oberirdische Stellplätze und Garagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Abschnitt A bis B (umlaufend im Uhrzeigersinn) zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Die Installation einer Lärmschutzwand ist straßenparallel (auch im Abschnitt B bis A (umlaufend im Uhrzeigersinn) zulässig.

6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien von den übrigen Flächen abgegrenzt.

7 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die im zeichnerischen Teil mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden und entsprechend gekennzeichneten Flächen werden als Flächen zugunsten der Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
7.2 Den nutzungsberechtigten Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsträgern wird das Recht eingeräumt, diese Flächen zu begehen, mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, die zur Ver- und Entsorgung des Gebiets notwendig sind, unterirdisch zu verlegen und zu betreiben.

8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Die Parkfläche (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) ist mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
8.2 Für die Ausleuchtung der bebauten Bereiche ist eine insektenfreundliche Beleuchtung nach dem Stand der Technik vorzusehen.
8.3 Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen), die auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sind, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. innerhalb der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

9 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

9.1 Die Gehölzbestände der im Plan festgesetzten Fläche an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans sind zu erhalten. Eingriffe, die diese Gehölze gefährden, sind unzulässig. Während der Baumaßnahmen sind ggf. Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 (2) bzw. RAS-LP 4 (3) i.V.m. ZTV-Baumpflege Punkt 3.5 (4) zu ergreifen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß Landesbauordnung des Saarlandes (LBO).

Folgende gestalterische Anforderungen werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen (Örtliche Bauvorschriften):

Begrünung von Parkplätzen
Pro angefangene 5 Parkplätze ist ein den Parkplätzen zugeordneter Baum (STU 16-18, Hochstämme) der Pflanzliste zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.
Bepflanzung der nach der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Flächen bzw. der bei vorhandener Bebauung nicht überbauten Flächen
Die nicht überbauten Grundstücksflächen im Gewerbegebiet sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Es werden Arten der Pflanzliste empfohlen.

III HINWEISE

1. Gemäß § 12 SDschG wird auf die Anzeigepflicht (bei der Landesdenkmalbehörde) und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden, bei denen vermutet werden kann, dass an ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, hingewiesen.
2. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Anzeichen auf alten Bergbau hindeuten, ist das Oberbergamt zu benachrichtigen.
3. Bei Aufschüttungen oder Ausschachtungen in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens der Grubengasleitung [in der Nähe des Parkplatzes (südliche Ecke)] ist der natürliche Böschungswinkel (Schüttwinkel) einzuhalten. Oberkante oder Unterkante der Böschung dürfen den Schutzstreifen der Grubengasleitung nicht berühren. Schachtungen, die einen Abstand von 10 m zur Grubengasleitung unterschreiten, sind der Evonik New Energies GmbH ausnahmslos unter Angabe der Schachttiefe anzuzeigen. Maßnahmen, die zur Sicherung der Grubengasleitung erforderlich werden, sind vom Veranlasser nach Weisung der Evonik New Energies GmbH durchzuführen. Gleiches gilt für Abgrabungen.
4. Bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die bestehenden Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH zu beachten, falls erforderlich, sind die Versorgungseinrichtungen zu verlegen.
5. Bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die bestehenden Versorgungseinrichtungen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH zu beachten, falls erforderlich, sind die Versorgungseinrichtungen zu verlegen.

IV PFLANZLISTE

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Corylus avellane	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

QUELLENVERZEICHNIS

Quellenverzeichnis der in den Textfestsetzungen zitierten Vorschriften, Richtlinien und DIN-Normen:

(1) DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" Deutsches Institut für Normung e.V., Dezember 2006
(2) DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin August 2002.
(3) RAS-LP 4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen." Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [FGSV-Nr. 293/4]. Köln, 1999.
(4) ZTV-Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 4. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Bonn 2006.
(5) Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV); Stand: Neugefasst durch Bek. v. 14.3.1997 I 504; zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 G v. 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

Die vorbezeichneten Vorschriften, Richtlinien und Normen sind bei der Gemeindeverwaltung Quierschied (Bauamt) einsehbar.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Q 1602 "Am Glückauf" der Gemeinde Quierschied im Ortsteil Quierschied im Sinne des § 30 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) gemäß § 2 dieses Gesetzes wurde vom Rat der Gemeinde Quierschied am 27.05.2010 beschlossen. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 03.06.2010 im Amtsblatt der Gemeinde Quierschied. Für das Aufstellungsverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt.
2. Der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde am 27.05.2010 gefasst.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.05.2010 - 30.06.2010 .
4. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.06.2010 im Amtsblatt der Gemeinde Quierschied. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.06.2010 – 01.07.2010.
Weiterhin fand am 09.08.2010 ein Anhörungstermin mit den unmittelbar betroffenen Anliegern des Wohngebietes "Am Heinrichshaus" statt.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Q 1602 "Am Glückauf" der Gemeinde Quierschied im Ortsteil Quierschied gebilligt und zur Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 30.09.2010.
6. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 07.10.2010 bis 08.11.2010 durchgeführt.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 05.10.2010 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
8. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen sind vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.06.2011 geprüft worden. Das Ergebnis ist denen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mit Schreiben vom 07.07.2011 mitgeteilt worden.
9. Der Rat der Gemeinde Quierschied hat den Bebauungsplan Nr. Q 1602 "Am Glückauf" der Gemeinde Quierschied im Ortsteil Quierschied (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Textfestsetzungen) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 21.06.2011 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.
10. Der Bebauungsplan Nr. Q 1602 "Am Glückauf" der Gemeinde Quierschied im Ortsteil Quierschied (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Textfestsetzungen) ist am 17.11.2011 im Amtsblatt der Gemeinde Quierschied mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Quierschied, den 17.11.2011

Die Bürgermeisterin

11. Die Übereinstimmung der Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen auf der Plangrundlage mit dem Liegenschaftskataster im Planungsbereich wurde bestätigt.

St. Ingbert, den.....

Bebauungsplan Nr. Q1602
"Am Glückauf"

Gemeinde Quierschied

Plan: **Satzungsexemplar** in der Fassung der Beschlussfassung vom 21.06.2011

	Name	Datum	Maßstab	1: 500	Plan-Nr.:	S
Bearbeitet	Scha / Me	06.04.11				
Gezeichnet	St	06.04.11				
Geprüft			Projekt.-Nr.	PK10-006	Rev.:	C

FIRU — Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern, Tel: +49 631 362645-0, Fax: +49 631 36245-99, firu-kl@firu-mbh.de
Chausseestraße 29, 10115 Berlin, Tel: +49 30 288775-0, Fax: +49 30 288775-29, firu-berlin@firu-mbh.de
Schloßstraße 25, 50668 Köln, Tel: +49 221 914798-0, Fax: +49 221 914798-19, firu-koe@firu-mbh.de
Am Staden 27, 66121 Saarbrücken, Tel: +49 681 4035403, firu-sb@firu-mbh.de

Dateiname: C:_Projekte\PK10-006_Quierschied_Entwicklung Gebiete Fa Render_Laufende\CAD\111305_BPlan.dwg